

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2460 017

Gesetz: ZPO § 176; FGG § 16

Rechtssatz: § 176 ZPO ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in solchen Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, in denen mit Rücksicht auf ihre besondere Natur (sog. streitiges Verfahren) geboten ist, daß die Zustellung von in diesem Verfahren ergehenden gerichtlichen Verfügungen an den von einem Beteiligten bestellten Bevollmächtigten erfolgt. Ältere abweichende Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind nicht mehr beachtlich.

Aktenzeichen: IV ZB 89/52

Beschluß des BGH vom 20. November 1952 OLG Neustadt/Weinstraße

B e s c h l u s s

In der Umstellungssache

- 1) a) der Witwe Anna H [REDACTED] geb. M [REDACTED] in J [REDACTED],
b) des Landwirts Wilhelm I [REDACTED] in J [REDACTED],
Beschwerdeführers, vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED];
c) der Ehefrau Elisabeth D [REDACTED] geb. L [REDACTED] in A [REDACTED],
[REDACTED];
d) des Fabrikarbeiters Johann L [REDACTED] in O [REDACTED];
e) der Ehefrau Anna Maria B [REDACTED] geb. I [REDACTED] in P [REDACTED],
Gläubiger;
- 2) des Landwirts Wilhelm L [REDACTED] in J [REDACTED],
Schuldners und Beschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED];
- 3) des Treuhandfonds für Grundpfandrechte (Körperschaft
des öffentlichen Rechts), vertreten durch seinen Ku-
rator, K [REDACTED], L [REDACTED]strasse [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den
Vorlagebeschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Neustadt/Weinstrasse vom 11. September 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske,
Dr. Kregel und Wüstenberg

in der Sitzung vom 20. November 1952 beschlossen:

Die Sache ist an das Oberlandesgericht Neustadt /
Weinstrasse zurückzugeben.

urteilung

34

- 2 -

G r ü n d e :

Im Grundbuch von J [REDACTED] Bl [REDACTED] und im Grundbuch von O [REDACTED] Bl [REDACTED] ist in Abteilung III unter Nr 6 bzw. Nr 1 d für die Beteiligten unter Nr 1 a) bis e) und den Beteiligten zu 2) eine Sicherungshypothek im Betrage von 13 224,59 RM eingetragen. Diese Hypothek wurde zur Sicherung einer Forderung, die den Berechtigten als Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft in einem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Auseinandersetzung eines Nachlaßgrundstücks gegen den Beteiligten zu 2) als Ersteher dieses Grundstücks zugeteilt worden war, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts eingetragen.

Das Amtsgericht in Ingelheim hat durch Beschluss vom 3. September 1951 festgestellt, dass die Gesamthypothek im Verhältnis 1:1 umgestellt sei. Auf die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 3) hat das Landgericht in Mainz durch Beschluß vom 26. Mai 1952 den Beschluß des Amtsgerichts abgeändert und festgestellt, dass die obenbezeichnete Grundstücksbelastung zugleich mit der ihr im Zeitpunkt der Währungsreform zugrunde liegenden Forderung in Höhe von 4 093,37 RM im Verhältnis 10:1 umgestellt sei.

Dieser Beschluß wurde dem Beteiligten zu 2) persönlich am 3. Juni 1952 zugestellt. Eine Zustellung an den von ihm für das Verfahren als Bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt Karl H [REDACTED] in I [REDACTED] ist nicht erfolgt. Der Beteiligte zu 2) hat gegen diesen Beschluss sofortige weitere Beschwerde nach Art II § 6 der 40.DVO beim Oberlandesgericht Neustadt/Weinstrasse eingelegt,



die von dem Rechtsanwalt H. unterzeichnete Beschwerdeschrift ist am 9. Juli 1952 bei dem Oberlandesgericht eingegangen.

Das Oberlandesgericht hat die Sache auf Grund des § 28 Abs 2 FGG in Verbindung mit § 6 Abs 1 Satz 1 der 40. DVO z UmstG dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Es ist der Ansicht, die weitere Beschwerde sei rechtzeitig eingelegt. Die Beschwerdefrist für die gegen den Beschluß des Landgerichts nach § 6 Abs 3 Satz 3 aaO zulässige sofortige weitere Beschwerde habe noch nicht zu laufen begonnen. Nach § 16 Abs 2 Satz 1 FGG habe die Bekanntmachung einer Verfügung, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginne, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen. Zu den hier anwendbaren Vorschriften gehöre auch § 176 ZPO, nach dem Zustellungen in einem anhängigen Rechtsstreit an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen. Das vorlegende Gericht ist daher geneigt, die Zustellung an den Beteiligten, zu 2) persönlich als unwirksam anzusehen. Es sieht sich jedoch durch Beschlüsse des Kammergerichts (KGJ 34 A 6; JFG 22, 279 und in DFG 1937, 83 und 106) sowie des Bayrischen Obersten Landesgerichts (ROLG 10, 38) und des Oberlandesgerichts München (JFG 13, 271) gehindert, weil in diesen Entscheidungen ausgesprochen sei, daß die Vorschrift des § 176 ZPO in dem Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entsprechend anwendbar sei.

Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, ist die Vorschrift des § 28 Abs 2 FGG auch in den Verfahren nach Art II § 6 der 40. DVO z UmstG anzu-

wenden. Jedoch ist die Entscheidung des vorlegenden Gerichts, daß ein Fall des § 28 Abs 2 aaO vorliege, für den Bundesgerichtshof nicht bindend, er hat selbständig zu prüfen, ob ein Grund für die Vorlage an ihn gegeben ist. Auch das ist ständige Rechtsprechung des Senats, der sich insoweit der Praxis des Reichsgerichts angeschlossen hat.

Die von dem vorlegenden Oberlandesgericht angeführten Entscheidungen stehen der von ihm beabsichtigten nicht mehr entgegen. Eine Entscheidung, dass § 176 ZPO in dem Umstellungsverfahren nach der 40. DVO z UmstG nicht anwendbar sei, liegt nicht vor, das Oberlandesgericht beruft sich auch nicht auf eine solche. Die von ihm angeführten, auf weitere Beschwerde in Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangenen Beschlüsse sprechen aus, dass aus § 16 Abs 2 FGG die entsprechende Anwendbarkeit des § 176 aaO nicht hergeleitet werden könne, weil das Verfahren in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf anderen Grundsätzen beruhe als das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung, und dass diese Grundsätze die entsprechende Anwendung des § 176 ZPO nicht zuließen.

Der Satz, daß die Vorschrift des § 176 allgemein in Verfahren nicht anzuwenden sei, die solche in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind oder auf die die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, kann in dieser Form nach der Rechtsprechung des Senates keine Geltung mehr beanspruchen. In einem Beschluß vom 2. Juli 1952 IV ZB 38/52 hat der Senat ausgesprochen, daß im Verfahren nach der 6. DVO z EheG (Hausratsverordnung) § 176 ZPO anzuwenden ist, wenn der beteiligte Ehegatte seinem Bevollmächtigten uneingeschränkte Vollmacht erteilt und

dies dem Gericht angezeigt hat. In den Gründen dieses Beschlusses wird ausgeführt, daß, wenn auch im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der herrschenden in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Ansicht im allgemeinen § 176 ZPO unanwendbar sei, Ausnahmen geboten sein können und auch bisher von der Rechtsprechung für den Fall gemacht worden seien, daß ihre Regelung wegen der besonderen Natur der Angelegenheiten in grösserem Maße dem Prozeßverfahren ähnlich sei. Dementsprechend sei § 176 ZPO im Aufwertungsverfahren (KG JRdsch Rechtsprechungsteil 25, 634) und im anerbengerichtlichen Verfahren (REGE 1, 308 und 2, 312) für anwendbar erklärt worden.

Durch diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ganz grundsätzlich und nicht nur für das Verfahren nach der Hausratsverordnung ausgesprochen, daß nach § 176 ZPO auch in Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfahren ist, wenn dies wegen der besonderen Natur des Verfahrens, auf das durch ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, geboten ist. Wie die weiteren Darlegungen des Beschlusses vom 2. Juli 1952 ergeben, hat der Senat diejenigen Verfahren im Auge, die unter dem Begriff der sogenannten streitigen Verfahren zusammengefaßt werden. Es handelt sich dabei um solche Angelegenheiten, in denen ein beschränkter Kreis von Beteiligten mit widersprechenden Interessen einander gegenüberstehen, so daß die in dem Verfahren ergehende gerichtliche Entscheidung, wie das Urteil im ordentlichen Zivilprozeß, den Charakter der Entscheidung eines Parteienstreites besitzt. Daß

dieser Eigenart der in derartigen Verfahren ergehenden Entscheidung auch durch entsprechende Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung für das Verfahren selbst Rechnung getragen werden muß, ist trotz des Widerspruchs im Schrifttum (vgl. Schlegelberger FGG 6. Aufl. Anm. 7 zu § 12) in der Rechtsprechung anerkannt worden. So hat das Reichsgericht die Praxis der Gerichte in Aufwertungssachen gebilligt, in diesen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Nebenintervention entsprechend anzuwenden, obwohl das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Nebenintervention nicht kennt (AwRspr 1931/2, 334). Auch der Senat hat in dem Beschluß vom 11. März 1952 IV ZB 99/51 (Lindenmaier-Löhning Nr. 2 zu der 40. DVO z. UmstG) entschieden, dass mit Rücksicht auf die besondere Natur des Umstellungsverfahrens als eines echten Parteienstreits nach § 6 Abs. 4 der 40. DVO z. UmstG auch über die aussergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu entscheiden sei.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass § 16 Abs. 2 FGG nicht so verstanden werden darf, dass in allen Angelegenheiten, die in einem Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen sind, § 176 ZPO unanwendbar ist. Es handelt sich nur um eine Regel, die aber Ausnahmen nicht ausschließt. Die von dem vorlegenden Gericht angeführten Entscheidungen können mit Rücksicht auf die abweichende Rechtsprechung dieser Gerichte selbst (wie die des Kammergerichts in Aufwertungssachen) und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 176 ZPO und § 16 Abs. 2 FGG nicht mehr als maßgebend angesehen werden. Durch diese ist geklärt, dass unter Umständen auch in Verfahren

auf Grund des Gesetzes über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 176 ZPO zu verfahren ist. Die Vorlage an den Bundesgerichtshof war deshalb im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Dr. Lersch

Ascher

Raske

Kregel

Wüstenberg